



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wald  
3003 Bern

19. März 2012

**Parlamentarische Initiative „Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe“: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bourgeois  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

**1. Einleitende Bemerkungen**

- Gemäss Waldgesetz können im Wald forstliche Bauten und Anlagen unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden und bedürfen keiner Rodungsbewilligung. Auch gedeckte Energieholzlager werden unter gewissen Bedingungen bereits heute als zonenkonforme forstliche Bauten bewilligt.
- Die Bewilligungspraxis in den Kantonen ist aber unterschiedlich ausgestaltet. Es besteht eine Bandbreite von bewilligten gedeckten Holzschnitzellagern mit einem Volumen von 100 bis ca. 1'000m<sup>3</sup>. Die Bedingungen, die gemäss Praxis des Bundesgerichts für den Bau von forstlichen Bauten erfüllt sein müssen, müssen zudem als restriktiv bezeichnet werden.
- Die UREK-N hat deshalb mit 22 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen entschieden, der parlamentarischen Initiative „Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe“ Folge zu geben. Diese sieht vor, die Bestimmungen, welche den Bau von gedeckten Holzschnitzellagern im Wald zu stark einschränken oder verhindern, zu lockern oder aufzuheben. Die UREK-S hat dem Beschluss der UREK-N mit 8 zu 3 Stimmen zugestimmt.
- Die UREK-N hat im Rahmen der Initiative eine Änderung des Waldgesetzes ausgearbeitet. Gedeckte Energieholzlager im Wald würden demnach bewilligungsfähig, wenn sie der lokalen Bewirtschaftung des Waldes dienen (d.h. der Standort ist logistisch sinnvoll und führt zu Einsparungen), für die Baute ein Bedarf ausgewiesen, der Standort im Wald zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist (d.h. das Volumen ist auf den Holzzuwachs, die Waldfläche, den Energieholzanteil und die Trocknungsdauer ausgerichtet). Es dürfen zudem keine überwiegenden öffentlichen Interessen dage-

gen sprechen (weil Wald Nicht-Baugebiet ist, besteht kein Anrecht auf eine Baubewilligung).

- Was den Standort anbelangt, weicht die vorgeschlagene Regelung von der Praxis des Bundesgerichts ab. Das Kriterium, wonach Alternativen in der Bauzone geprüft werden und diese sich als nicht zweckmässig erweisen müssen, damit eine Bewilligung erteilt wird, ist der Kommission zu restriktiv, da es sinnvoll sein kann, ein Lager im Wald und nicht in der Bauzone zu errichten.

## 2. Position SP Schweiz

- Die UREK-N verfolgt mit dieser Vorlage die Absicht, den Brennstoff Holz zu fördern. Mit der Vorlage sollen zudem die kantonalen Praktiken vereinheitlicht werden. Die SP Schweiz unterstützt die Vorlage und die damit verbundenen Ziele.
- Die SP Schweiz unterstützt auch die (nicht zwingende) Änderung auf Gesetzesstufe, da mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 13a Waldgesetz die angestrebte Harmonisierung besser erreicht und aufgrund der Anlehnung an Artikel 22 Raumplanungsgesetz eine gute Abstimmung zwischen Wald- und Raumplanungsrecht ermöglicht wird.
- Wir unterstützen auch den Vorschlag, dass gedeckte Energieholzlager nicht a priori als Wald gelten sollen, sondern dass gewisse Bedingungen erfüllt werden müssen. Ziel muss auch künftig wenn immer möglich sein, dass Energieholz im Wald gehackt und direkt einer Holzschnitzelfeuerung zugeführt wird. Die mit der Vorlage verbundenen Änderungen dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Waldes führen.
- Die Wahl qualitativer Kriterien zur Beurteilung der Zonenkonformität im Gegensatz zu quantitativen Merkmalen wie z.B. eine maximale Obergrenze für das Volumen ist sinnvoll.

## 3. Weitere Bemerkungen

### Holz als erneuerbare Ressource benötigt im Hinblick auf die Energiewende eine gezielte Förderung

- Heizen mit Holz schützt das Klima und nutzt regional verfügbare und nachwachsende Ressourcen. In den vergangenen Jahrzehnten hat die Bereitstellung von Holzschnitzeln aus Waldholz stark zugenommen. Die weitere Verbreitung der Holzschnitzelheizungen hängt aber davon ab, dass genügend Lagervolumen für Holzschnitzel zur Verfügung steht, insbesondere um die Versorgung sicherstellen zu können, falls Waldstrassen wegen Schnee (vor allem in höheren Lagen) längere Zeit nicht befahren werden können.
- Als Folge des von Bundesrat und Parlament beschlossenen Atomausstiegs und der damit verbundenen Energiewende, die die SP auch mit ihrer Cleantech-Initiative fordert, wird und soll die Nachfrage nach erneuerbaren Energieträgern – darunter Holz – steigen. Abschätzungen zeigen, dass die heute zu energetischen Zwecken genutzten rund 4.2 Mio. m<sup>3</sup> Holz bis 2020 um die Hälfte auf 6.3 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden könnten. Rund die Hälfte der zusätzlichen Menge könnte

das Waldholz beitragen, ohne dass gemäss Vernehmlassungsbericht grössere nachteilige Wirkungen auf den Wald entstehen würden.

Offene Begriffswahl berücksichtigt künftige Entwicklungen

- Da es aufgrund technischer Entwicklung möglich ist, dass andere Energieformen als Holzschnitzel oder Pellets aus Waldholz hergestellt werden, ist es richtig, dass der Entwurf den allgemeinen Begriff „gedeckte Energieholzlager“ verwendet.
- Durch die Bewilligungsvoraussetzungen wird richtigerweise sichergestellt, dass es sich dabei um Energieholz handeln muss, das aus der Bewirtschaftung desjenigen Waldes, der das Holzlager umgibt, stammt.

Für Kantone und Bewilligungsbehörden sind berechtigterweise Spielräume vorhanden

- Analog zu Artikel 22 Absatz 3 RPG bleiben die übrigen Voraussetzungen des Bundes- und des kantonalen Rechts vorbehalten (wie kantonale Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften nach Artikel 20 Absatz 2 WaG).
- Die Kriterien für die Beurteilung der Zonenkonformität von Energieholzlagern im Wald ermöglichen den Bewilligungsbehörden einen Ermessensspielraum, um den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Zudem soll in den Ausführungsbestimmungen festgehalten werden, dass für die Baubewilligungspflicht für kleine, einfach erstellte gedeckte Energieholzlager wie einreihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von Waldstrassen oder Holzlagerplätzen das kantonale Recht massgebend ist.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz  
Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP